

Bebauungsplan Nr. 71 der Gemeinde Stockelsdorf, Ortslage Obernwohld

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1 Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im B-Plan-Verfahren dar. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Plan, nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden insbesondere folgende Umweltbelange berücksichtigt:

- **Schutz des Menschen:** Die vorhandenen und geplanten Nutzungen im Gebiet 1 befinden sich außerhalb des Immissionskreises der Tierhaltungsanlage Dorpstraat Nr. 7, eine unzumutbare Beeinträchtigung ist somit nicht zu befürchten. Im Gebiet 2 müssen sich geplante Vorhaben in den vorhandenen Bestand integrieren.
- **Schutz Fauna und Flora, Biotope, Landschaftsbild:** Der gesetzlich geschützte Knick an der Nord- und Ostgrenze des Gebietes 1 wird erhalten und gen Süden ergänzt, um die Biotopstruktur zu verbessern und das Gebiet 1 einzugrünen bzw. in die Landschaft zu integrieren.
- **Schutz von Boden, Wasser; Kompensation der Eingriffe:** Die Festsetzungen im Gebiet 1 ermöglichen nur geringe Eingriffe in den geschützten Außenbereich. Die möglichen Versiegelungen werden mit der Neuanlage des östlich gelegenen Knicks ausgeglichen.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zusammenfassend lassen sich, bezogen auf die Umweltbelange, folgende Anregungen aufführen, die von der Verwaltung und von den politischen Vertretern der Gemeinde Stockelsdorf gewissenhaft geprüft und abgewogen wurden:

3.1 Schutzgut Mensch

Anregung: Der im Dorf ansässige Schweinemastbetrieb muss bezüglich seines Immissionskreises berücksichtigt werden.

Erwiderung: Für den in der Dorflage befindlichen Schweinemastbetrieb gilt ein halbiertes Mindestabstand von 150 m. Das Gebiet 1 befindet sich außerhalb dieses Immissionskreises und ist somit nicht betroffen. Vorhaben innerhalb dieses Kreises müssen die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Immissionsschutzes bzw. des Gesundheitsschutzes beachten.

3.2 Schutzgut (Regen)Wasser

Anregung: Das Regenwasser ist geordnet abzuführen.

Erwiderung: die im Gebiet 1 zusätzlich möglichen Gebäudeerweiterungen und Oberflächenbefestigungen sind gering. Das vorhandene Gelände bietet reichliche Möglichkeiten, um das Regenwasser zu versickern.

3.3 Kulturgüter

Anregung: Bei Funden und/oder auffälligen Bodenverfärbungen ist die Denkmalschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen.

Erwiderung: In die Begründung ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

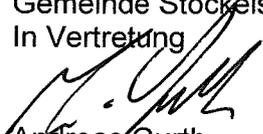
4 anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Festsetzungen orientieren sich stark an den vorhandenen Bestand und am Ziel, die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, gleichzeitig aber den wirtschaftenden Betrieben im Ort die Existenz zu sichern. Realistische Alternativen sind nicht erkennbar.

Stockelsdorf, den 22.03.2011



Gemeinde Stockelsdorf
In Vertretung


Andreas Gurth
Erster Stellvertreter
der Bürgermeisterin